



**Tarifvereinbarung Nr. 1
zum Gesamtvertrag
2001970131**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Gesellschaft Deutschsprachiger Planetarien e.V., Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Präsidenten, Dr. Björn Voß, und ihren Vizepräsidenten Andreas Vogel,
Geschäftsstelle der Gesellschaft, c/o Steuerberater Dipl.-Volkswirt Gerhard Müller,
Alte Bahnhofstraße 56, 44892 Bochum,

- im nachstehenden Text kurz „GDP“ genannt -

wird folgende Tarifvereinbarung getroffen:

Mit der GDP wurden die nachstehenden Vergütungssätze für Musikknutzungen in Planetarien verhandelt und vereinbart.

1. Definition

Unter **Kleinplanetarien** werden Einrichtungen verstanden, die ehrenamtlich geführt werden (insoweit kein hauptamtliches Personal beschäftigen) und über maximal 60 Sitzplätze im Kuppelsaal verfügen.

Unter **Mittelplanetarien** werden Einrichtungen verstanden, die über maximal 120 Sitzplätze im Kuppelsaal verfügen.

Großplanetarien sind Einrichtungen mit mehr als 120 Sitzplätzen im Kuppelsaal.

2. Musikwiedergaben außerhalb des Kuppelsaales

Die Vergütung für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Planetarien außerhalb des Kuppelsaales beträgt:

	Pauschalvergütungssatz netto in EUR		
	jährlich	vierteljährlich	monatlich
Kleinplanetarien	100,00	27,50	10,00
Mittelplanetarien	150,00	41,25	15,00
Großplanetarien	200,00	55,00	20,00

Durch die Vergütung sind folgende Nutzungen abgegolten:

- Recht der öffentlichen Wiedergabe von Musik in Foyer- und Concession-Bereichen, Fahrstühlen und Sanitärbereichen
- Recht der öffentlichen Wiedergabe von Musik in gastronomischen Bereichen innerhalb des Planetariums, es sei denn, diese werden von Dritten bewirtschaftet oder es handelt sich um Restaurants bzw. gastronomische Betriebe mit Service in räumlich abgegrenzten Bereichen
- Recht der öffentlichen Wiedergabe von Musik anlässlich der Vorführung von Filmtrailern
- Recht der öffentlichen Wiedergabe von Musik in Telefonwarteschleifen
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung von Musik im Internet bei der Nutzung von Trailern zum Programm auf Webseiten, Ticketplattformen, in sozialen Medien etc.
- Recht der Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe

3. Musikwiedergaben innerhalb des Kuppelsaales

a) Audiovisuelle Vorführungen / Musikshows

Audiovisuelle Musikprogramme sind Programme, bei denen die Musikwiedergabe tragender Bestandteil der Vorführung ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Anteile des Programms, in denen ausschließlich Musik mit nicht untermalendem Charakter gespielt wird, 50 % überschreiten. Die Vergütung für Musikwiedergaben im Kuppelsaal beträgt für audiovisuelle Musikprogramme (sog. Musikshows) 5,75 % der Nettokartenumsätze aus diesen audiovisuellen Vorführungen.

Beispiele für audiovisuelle Musikprogramme/Musikshows:

The dark side of the moon
Stairway to heaven
Queen heaven

b) Allgemeine audiovisuelle Vorführungen, insbesondere audiovisuelle Bildungsprogramme und / oder Hörspiele

Die Vergütung für Musikwiedergaben im Kuppelsaal beträgt für die Vorführung allgemeiner audiovisueller Vorführungen, insbesondere für audiovisuelle Bildungsprogramme und / oder Hörspiele 1,25 % der Nettokartenumsätze aus diesen Vorführungen.

Audiovisuelle Bildungsprogramme sind Programme, bei denen Bildungsaspekte und -inhalte tragender Bestandteil der Vorführung sind.

Beispiele für audiovisuelle Bildungsprogramme:

Milliarden Sonnen
Lars, der kleine Eisbär
Orchideen – Wunder der Evolution

c) Veranstaltungen außerhalb audiovisueller Vorführungen

Musikwiedergaben außerhalb von audiovisuellen Vorführungen, z. B. bei Konzerten, Lesungen etc., werden nach den jeweils gültigen Vergütungssätzen lizenziert.

d) Anteilsberechnung

Sollte im Einzelfall ein Veranstalter mit einem Urheber, der die Aufführungsrechte aus der kollektiven Rechtswahrnehmung durch die GEMA und/oder eine Schwesterverwertungsgesellschaft herausgenommen hat, im Vorfeld zu einer Veranstaltung eine Vereinbarung über den Erwerb der erforderlichen Aufführungsrechte schließen, ist der Veranstalter verpflichtet, dies der GEMA unter Vorlage entsprechender Nachweise mitzuteilen. Eine Übermittlung in Textform, z.B. per E-Mail ist ausreichend. Die GEMA wird sodann nach Überprüfung der Angaben des Veranstalters pro rata eine anteilige Berechnung der vertragsgegenständlichen tariflichen Vergütung vornehmen, wobei die Anzahl der insgesamt aufgeführten Werke mit der Anzahl der aus der kollektiven Rechtswahrnehmung durch die GEMA und/oder eine Schwesterverwertungsgesellschaft herausgenommenen Werke ins Verhältnis gesetzt wird.

Insbesondere fallen keine GEMA-Gebühren für Veranstaltungen an, in denen keine GEMA-pflichtigen Inhalte genutzt werden.

e) Melde- und Zahlungsmodalitäten

Die Umsätze aus Musikwiedergaben nach Ziffer 3 werden der GEMA quartalsweise bis spätestens 4 Wochen nach Ende des Quartals zur Verfügung gestellt.

4. Schulplanetarien

Die Musiknutzung im Kuppelsaal eines Schulplanetariums im Rahmen des Unterrichts in einem Klassenverband ist gem. § 15 UrhG i. v. m. § 52 Abs. 1 UrhG vergütungsfrei.

5. Jährliche Anpassung der Vergütungen

Die unter Ziffer 2 dargestellten Vergütungssätze werden mit Wirkung zum 01.01.2019 und danach jeweils zum 1.1. eines Kalenderjahres nach folgender Formel angepasst (Anpassungsjahr = t, t beginnt mit 2018):

$$\begin{aligned} & \text{Änderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland} \\ & \text{im Juli des Vorjahres (t-1) gegenüber dem Juliwert des Vorvorjahres (t-2) in \%} \\ & \quad + \\ & \text{Änderung des Arbeitnehmerentgeltes nominal (Bruttolöhne- und -gehälter} \\ & \text{einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,} \\ & \text{je Arbeitnehmer und Monat),} \\ & \text{Veränderung des Vorvorjahres (t-2) gegenüber dem jeweiligen Vorjahr (t-3) in \%} \\ & \quad = \\ & \text{Summe; dieser Wert geteilt durch zwei = Anpassung in \%} \end{aligned}$$

Als Berechnungsgrundlage dienen jeweils die Jahreswerte. Die Werte werden auf zwei Nachkommastellen gerundet.

6. Laufzeit und Kündigungsvereinbarung

Die Tarifvereinbarung Nr. 1 wird für die Zeit

vom 1.1.2018 bis 31.12.2020

geschlossen.

Die Tarifvereinbarung verlängert sich nach diesem Zeitraum um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

München,

18.6.2018

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DER VORSTAND

(Georg Oeller)

Berlin,



Dr. Björn Voß



Andreas Vogel